

Satzung des Deutschen Holztreppe-Institutes e.V

§ 1 Name und Sitz

(1) Das Institut ist in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins nach deutschem Recht organisiert.

(2) Der Verein trägt den Namen "Deutsches Holztreppeinstitut" (DHTI). Sein Sitz ist in Saarbrücken. Die Geschäftsstelle liegt beim Wirtschaftsverband HKH Saar e.V.

§ 2 Satzungsziele

(1) Das Institut verfolgt als berufsständische Organisation den Zweck, den qualifizierten Holztreppebau nach dem Stand der Technik im Verbandsbereich seiner Mitglieder zu fördern und durch wissenschaftliche Forschung praxisgerechte technische Lösungen für Holztreppe zu entwickeln und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(2) Das Institut hat dabei folgende Aufgaben:

- Weiterbildung und Seminare für Holztreppebaubetriebe
- Werbeaktivitäten für handwerkliche Holztreppe
- Zusammenarbeit mit Institutionen und Behörden
- Mitarbeit bei einschlägigen Normen und Regelwerken
- Verbreitung und Weiterentwicklung des Regelwerkes „Handwerklicher Holztreppebau“
- Verleihung der Kollektivmarke "Qualifizierter Meisterbetrieb Holztreppebau"
- Prüfung und Kontrolle der Qualitätsvoraussetzungen bei den Markenträgerbetrieben
- Aktivitäten zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Markenträgerbetriebe
- Abgabe gutachterlicher Stellungnahmen sowie
- Durchführung von Konstruktionsprüfungen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Sie wird auf Antrag vom Vorstand erteilt. Alle Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag. Beitrags- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Ordentliche Mitglieder können nur satzungsgemäß wahlberechtigte Mitgliedsunternehmen der Innungen und Verbände des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerkes werden. Sie müssen die Kriterien der Satzung zur Kollektivmarke "Qualifizierter Meisterbetrieb Holztreppe" vom 15.02.06 erfüllen. Innungen und Verbände des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerkes können ihrerseits außerordentliches Mitglied werden. Im Einzelfall können auch solche Unternehmen ordentliche Mitglieder werden, denen eine Mitgliedschaft in den Innungen und Verbänden des holz- und Kunststoffverarbeitenden Handwerkes nicht möglich ist. Insoweit können für diese Unternehmen höhere Beiträge von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

(3) Gastmitgliedschaften sind im Einzelfall nach Zulassung durch den Vorstand möglich. Gastmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teil. Ihr Beitrag entspricht mindestens dem der übrigen Mitglieder.

(4) Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich. Sie muss schriftlich erfolgen mit einer Frist von sechs Monaten.

§ 4 Organe

(1) Der **Mitgliederversammlung** obliegt die Wahl des Vorstandes, die Festlegung des Haushaltsplanes, der Beiträge, die Abnahme der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung sowie alle anderen ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Mitgliederversammlungen finden mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen in einem zeitlichem Abstand von maximal 30 Monaten statt. Die Einladung erfolgt schrift-

